

Rentnerpartnerschaft / Kirchen-Ehe

Eine Empfehlung des Präsidiums des Bundes zum Problem des Zusammenlebens von Rentnern ohne standesamtliche Eheschließung vom 22.05.2006

Überarbeitet und bekräftigt durch das Präsidium am 19.09.2008

1. Das Problem

Hat bei einer Heirat von Rentnern ein Partner eine Witwenrente, fällt diese nach Gewährung einer gewissen Abfindung weg. Deshalb entscheiden sich viele Paare gegen eine standesamtliche Eheschließung, um finanzielle Probleme zu vermeiden. Wer bewusst als Christ lebt, möchte aber auf eine verbindliche Ehe, die vor Gott und der Gemeinde geschlossen wird, nicht verzichten. Manche bitten deswegen um eine Segnung ihrer Partnerschaft in der Gemeinde. Das steht im Widerspruch zu unserer Überzeugung, dass eine Eheschließung aus der standesamtlichen Trauung und der nachfolgenden Trauung in der Gemeinde besteht.

Einzelne Gemeinden haben sich in dieser Situation für eine Segnung in der Gemeinde entschieden, der keine standesamtliche Trauung vorausgegangen ist. Andere Gemeinden lehnen dies kategorisch ab. Das Thema wird in vielen unserer Gemeinden diskutiert und es gibt sehr unterschiedliche Stellungnahmen von Gemeinden, die dagegen oder dafür sprechen, in bestimmten Fällen eine Segnung oder Trauung in der Gemeinde ohne standesamtliche Eheschließung zu vollziehen. Das Thema ist deshalb kompliziert, weil sehr unterschiedliche Fragestellungen berührt werden. So geht es um die Frage, was das biblische Eheverständnis für unsere heutigen Fragen bedeutet. Welches Einkommen eines Paares ist existenzsichernd? Wird die Ehe durch den Staat heute weniger geschützt als notwendig?

Das Präsidium des Bundes hat mehrere Male über die Entwürfe zu einer Empfehlung diskutiert, weil in ihm selbst unterschiedliche Positionen vorhanden sind. Es hat auf einem Forum beim Bundesrat 2005 mit den Gemeindevertretern gesprochen und auf einer Konsultationstagung Fachleute angehört. Außerdem hat es ein Gespräch mit dem Leiter des Referats für „Leistungen für Hinterbliebene“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegeben. Die folgende Stellungnahme will Informationen und Empfehlungen weitergeben, die den Gemeinden helfen können, in der Situation einer Rentnerpartnerschaft biblisch orientierte, seelsorgerlich verantwortete und rechtlich abgesicherte Hilfestellungen zu geben.

2. Die Rechtslage

Unsere Recherchen haben ergeben, dass entgegen einer vielerorts vorherrschenden Meinung der Staat nicht weniger, sondern mehr zugunsten der Frauen tut, deren Lebensleistung auf Ehe, Familie und Ehrenamt gerichtet war. Obwohl das nicht ausreicht, um dieser Zielsetzung bei der Altersversorgung gerecht zu werden, ist zumindest keine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung eingetreten.

Wesentlich sind folgende Informationen:

2.1 Heiratet nach dem Tod eines Ehegatten der andere wieder, so fällt, wenn vorhanden, die Witwenrente weg. Es wird ein Abschlag von 24 Monatsrenten gezahlt. Beim Tod des neuen Ehepartners oder bei einer Scheidung kann die alte Witwenrente einmalig

wieder aufleben. Die Witwenrente ist als eine Absicherung des Hinterbliebenen gedacht, deshalb ergibt sich kein Anspruch auf Erhalt bei einer Wiederverheiratung wie bei einer Lebensversicherung. Denn durch die Heirat entsteht eine neue gesetzliche Unterhaltspflicht des neuen Ehegatten.

2.2 Dadurch entsteht allerdings für die Ehepartner, die sich nicht einem bezahlten Beruf, sondern der Familie als ihrer beruflichen Aufgabe oder einer ehrenamtlichen Arbeit gewidmet haben, eine Ungerechtigkeit. Der Gesetzgeber hat das erkannt und für die Zeiten der Kindererziehung schrittweise den Erwerb eigener Rentenansprüche eingeführt (Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten, Nachteilsausgleich). Diese Regelungen greifen allerdings nur für Mütter, die sich ab den entsprechenden gesetzlichen Stichtagen der Kindererziehung gewidmet haben. Für die Mütter, die vor diesen Stichtagen die Kindererziehung wahrgenommen haben, besteht eine Ungerechtigkeit, die zwar auch vom Staat gesehen wird, die er aber für unumgänglich hält. Denn die nicht bezahlbaren Kosten für rückwirkende Verbesserungen würden zukünftige Verbesserungen unmöglich machen. Diese Einstellung ist durchaus kritikwürdig, das Bundesverfassungsgericht hat ihr aber zugestimmt.

2.3 Seit 2002 gibt es die Möglichkeit des Rentensplittings. Auf Antrag können die während der Ehe erworbenen Rentenansprüche geteilt werden und sind bei einer erneuten Eheschließung unverlierbar. Diese Regelung gilt nur für Ehen, die nach dem 31. 12. 2001 geschlossen wurden, oder wenn zu diesem Zeitpunkt keiner der Ehepartner älter als 40 Jahre war. In schätzungsweise 90 % führt das bei den Hinterbliebenen aber zu einer Rentenminderung gegenüber der Hinterbliebenenrente.

2.4 Zwei häufig genannte Möglichkeiten scheiden allerdings aus: Eine notariell beglaubigte Privatvereinbarung zur Beibehaltung beider Renten ist nicht Rechens, wenn sie zu Lasten Dritter, hier der Rentenversicherung, geht. Eine eingetragene Lebenspartnerschaft ist keine Alternative, weil sie nur für gleichgeschlechtliche Paare gilt.

3. Biblische Leitlinien

Die Ehe beginnt mit einer öffentlich gemachten verbindlichen Entscheidung zur lebenslangen Ehegemeinschaft. Während dies in biblischen Zeiten durch einen Vertrag der Familien der Ehepartner ausgedrückt wurde, haben wir dafür heute die standesamtliche Trauung. Der Wille Gottes ist die lebenslange Gemeinschaft eines Mannes mit einer Frau, wie es Gen. 2,24 und Mk. 10, 7-8 ausdrückt, „Vater und Mutter zu verlassen, um ein Fleisch zu werden“. Das bedeutete damals wie heute, eine verbindliche Partnerschaft mit allen, auch rechtlichen Folgen, einzugehen. Die rechtlichen Formen sind dabei variabel, kultur- und zeitbedingt. Öffentlichkeit könnte auch durch die Trauung vor der Gemeinde hergestellt werden, nicht aber der rechtlich bindende Charakter einer Ehe, der in unserer Rechtsordnung dem Staat vorbehalten ist.

Wir sind als Christen (nach Röm. 13, 1-7) dazu aufgefordert, uns in die bestehende Rechtsform des Staates, in dem wir leben, einzuordnen. Das ist im Fall der Eheschließung die standesamtliche Trauung. Der besondere Schutz des Staates für Ehe und Familie ist auch von christlichen Werten beeinflusst. Und die Trennung von Staat und Kirche, die durch standesamtliche und kirchliche Trauung ausgedrückt wird, ist in unserem Sinne. Wir sehen hier zurzeit keine Notwendigkeit, andere als die staatlich gebotenen Wege zu gehen. Denn der Grundsatz, dass wir „Gott mehr gehorchen müssen als den Menschen“, begründet zwar

den Widerstand gegen staatliche Ordnungen, aber nur in den Ausnahmefällen, in denen die Menschenrechte betroffen sind. Finanzielle Einbußen könnten nur dazugehören, wenn sie die Existenz der neu geschlossenen Ehe berührten.

4. Gibt es Gründe für die Akzeptanz einer nichtehelichen Rentnerpartnerschaft?

Wir haben geprüft, welche Begründungen es für eine Rentnerpartnerschaft geben könnte:

4.1 Durch den Wegfall einer Rente entsteht eine existentielle soziale Notlage. Kriterium dafür wäre das Absinken der Einkünfte unter das Sozialhilfeniveau.

Wenn eine Sozialhilfeberechtigung vorliegt, wird Sozialhilfe gezahlt. Für Menschen, die 65 Jahre und älter sind, ist das die „Grundsicherung“, die einzelne Besserstellungen gegenüber der Sozialhilfe enthält. Für den Pflegefall gelten ohnehin andere Regelungen, die allerdings mit der Grundsicherung zusammenfallen können. Allerdings ist Sozialhilfe zu beantragen und zu beziehen für Menschen, die vorher selbstverantwortlich gelebt haben, ein Problem, vor allem dann, wenn dies nur auf Grund einer vom Staat selbst als ungerecht anerkannten Rechtslage geschieht.

4.2 Vorhandene Schulden des neuen Partners aus seiner ersten Ehe führen zu einer unzumutbaren Situation (Sozialfall, Vermehrung der Schulden statt Abzahlung).

Es gibt heute klare Regelungen für eine Vereinbarung, die eine Übernahme solcher Schulden ausschließen.

4.3 Die erste Ausbildung der Kinder aus erster Ehe ist noch nicht abgeschlossen (Elternpflicht).

Aus der Sicht des Gesetzgebers bleibt diese Pflicht bei einer neuen Eheschließung bestehen. Wenn die Mittel für die Ausbildung nicht ausreichen, wird BAFÖG gezahlt, allerdings auf der Basis von Krediten. Außerdem bleibt die Waisenrente für die Kinder auch bei einer erneuten Eheschließung erhalten.

4.4 Es entsteht der Verlust oder die Minderung des Erbes.

Es gibt kein Recht auf ein Erbe, und außerdem sind heute viele Situationen denkbar, durch die das Erbe verloren gehen oder gemindert werden kann, wie z. B. durch die eintretende Pflegebedürftigkeit des Vererbenden.

5. Versuch eines Fazits

Die untersuchten Situationen führen bei einer standesamtlichen Eheschließung überall zu Einkommensminderungen, die je nach der Situation des neu verheirateten Paares kleinere, aber auch empfindliche Einbußen bedeuten können. Es ist allerdings kaum denkbar oder nur in seltenen Ausnahmefällen möglich, dass dies zu einer existentiellen finanziellen Notlage führt. Wir sehen hier keine Situation, bei der wir die Umgehung der staatlichen Ordnung empfehlen können. Das gilt auch angesichts der Tatsache, dass das staatliche Verbot einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende standesamtliche Eheschließung in Zukunft wegfallen wird (bisher eine nicht strafbewehrte Ordnungswidrigkeit). Denn die rechtliche

Absicherung der standesamtlich geschlossenen Ehe und ihre besondere Öffentlichkeit ist nach wie vor eine Errungenschaft, die wir nicht aufgeben dürfen.

Das Präsidium des Bundes kann den Gemeinden nicht empfehlen, eine „Kirchenehe“, also eine kirchliche Trauung ohne standesamtliche Eheschließung, zu vollziehen. Weil eine Segnung, die höchstens auf die Trauformel verzichtet, aber ebenso das Eingehen einer Ehe vor Gott und der Gemeinde meint, kein substantieller Unterschied zu einer Kirchenehe ist, können wir auch sie nicht empfehlen. Es ist dabei auch zu berücksichtigen, dass eine Eheschließung von Rentnern trotz finanzieller Einbußen Vorbildcharakter für die junge Generation hat, die angesichts der herrschenden Unverbindlichkeit von Partnerschaften in der Gesellschaft lernen soll, „gegen den Strom zu schwimmen“. Schließlich kann das Fehlen der Rechtssicherheit der standesamtlich geschlossenen Ehe für die betroffenen Paare erhebliche Konsequenzen haben.

Wenn das betroffene Paar eine Heirat als eine existentielle Notlage empfindet, empfehlen wir den Gemeinden, das Paar zu ermutigen, bei ihrer Entscheidung für oder gegen eine Eheschließung seelsorgerlichen und fachlichen Rat in Anspruch zu nehmen. Oft gibt es finanzielle Hilfen, die aus Unkenntnis nicht in Anspruch genommen werden. Überdies sind die Gründe für eine Partnerschaft ohne Trauschein nicht nur finanzieller Art, sondern betreffen oft auch die Angst vor einer neuen Bindung nach einer langen und intensiv gelebten ersten Ehe. Daher kommt den Gemeinden eine besondere Verantwortung hinsichtlich der seelsorgerlichen Begleitung zu.

Wir beklagen, dass die heutige Rentengesetzgebung gerade die Menschen, die sich ihr Leben lang für die Familie und Kinder und für wichtige ehrenamtliche Aufgaben eingesetzt haben, benachteiligt und deren Lebensleistung missachtet. Wir sehen aber keine realistischen Möglichkeiten, dies zu verändern. Diese Situation begründet unseres Erachtens aber nicht den Vollzug einer Kirchenehe mit ihren negativen Folgen für die Position eines biblischen Eheverständnisses, dem Verlust der Rechtssicherheit für die Betroffenen und der Vorbildwirkung für die jüngere Generation.

Beschlossen durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland (K.d.ö.R.) am 22.05.2006

Aktualisierung und Bekräftigung durch das Präsidium des BEFG am 19.09.2008:

In unserer Erklärung vom 22.05.06 haben wir bereits darauf hingewiesen, dass das Personenstandsgesetz von 1957 geändert werden soll. Dies ist nun, eingebettet in die Initiative „Bürokratieabbau“, durch Beschluss von Bundestag und Bundesrat geschehen und vom Bundesministerium des Innern veröffentlicht worden. Durch den Wegfall der §§ 67 und 67a des bisherigen Personenstandsgesetzes entfällt der bisher bestehende Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit für die Durchführung einer kirchlichen Trauung vor der standesamtlichen Eheschließung. Die Gesetzesnovelle enthält keine Vorschrift mehr zur Konkurrenz von staatlicher Eheschließung und religiöser Trauung. Interessanterweise hatte der Bundesrat zunächst Bedenken gegen die Streichung angemeldet, weil es wegen des zeitlichen Vorrangs zwar mit den beiden großen Kirchen keine Probleme gäbe, anders sähe es jedoch bei den tendenziell an Bedeutung gewinnenden anderen Religionsgemeinschaften aus, wobei sicherlich in erster Linie an muslimische Eheschließungen gedacht war. Die Bundesregierung hielt aber an ihrem Entwurf fest und verwies in ihrer Gegenäußerung darauf, dass diese Religionsgemeinschaften nach allen Erfahrungen „trotz wiederholten

Hinweises durch verschiedene deutsche Stellen nicht dazu bewegt werden konnten, ihre Eheschließungspraxis nach den §§67,67a PStG auszurichten. Es sollte daher bei dem Wegfall der im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen nicht erforderlichen und sonst offenbar wirkungslosen Vorschrift verbleiben.“

Pressemeldungen erweckten den Eindruck, als sei hiermit die Kirchen-Ehe für Rentnerpartnerschaften (ohne Verlust der Witwenrenten) legalisiert. Es wurde der Eindruck erweckt, dass evangelische und katholische Kirche hier nun Sonderregelungen für eine Kirchen-Ehe ohne standesamtliche Eheschließung getroffen hätten. Das ist aber nicht der Fall. In einem Brief des Innenministeriums zu unserer Anfrage heißt es: “Die Vorschrift über das Verbot der kirchlichen Voraustrauung war ursprünglich mit einer Strafandrohung versehen. Jedoch schon 1953 wurde sie durch eine Novelle des Personenstandsgesetzes nur noch als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Die neue Fassung wies insoweit eine Besonderheit auf, als sie keine Androhung einer Geldbuße enthielt. Faktisch war damit das Verbot der kirchlichen Voraustrauung und anderer religiöser Feierlichkeiten einer Eheschließung unbewehrt. Auch ohne Bußgeldandrohung haben die großen Kirchen das Interesse des Staates respektiert, dass keine kirchlichen Ehen geschlossen werden, durch die nur der Schein auch einer gültigen zivilrechtlichen Ehe entsteht. Bei der Vorbereitung des neuen Personenstandsgesetzes wurde deshalb eine rechtspolitische Notwendigkeit zur Beibehaltung der §§ 67, 67a Personenstandsgesetz nicht mehr gesehen. Daraus sollte jedoch nicht abgeleitet werden, dass das zwischen den beiden Formen kirchlicher und staatlicher Ehe bestehende Band nunmehr zerschnitten ist.

Auch nach Änderung der formellen Eheschließungsvorschriften im Personenstandsgesetz entfaltet nur die nach § 1310 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor dem Standesbeamten geschlossene Zivilehe rechtliche Wirkungen für die Ehepartner; kirchlichen Trauungen oder religiösen Eheschließungsfeierlichkeiten wird dies auch in Zukunft nicht zukommen. Von staatlicher Seite besteht weiterhin ein großes Interesse daran, dass bürgerliche und kirchliche Ehe denselben Lebenssachverhalt, nämlich die auf Lebensdauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau meinen. So wäre auch eine gezielte Mitwirkung der Kirchen bei der Schließung so genannter Rentenehen nicht nur unerwünscht, sondern im Hinblick auf die Stellung der Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch schwer verständlich. Absicht des Gesetzgebers war demnach nicht, so genannten Rentenehen in der Gesellschaft den Anschein einer auch bürgerlich-rechtlich wirksamen Ehe zu vermitteln, zugleich aber deren zivilrechtlichen Wirkungen nicht eintreten zu lassen. Auch den großen Kirchen in Deutschland ist diese Rechtslage bekannt.“

Nicht erst diese Antwort macht deutlich, dass eine Kirchen-Ehe in unserer Gesellschaft keine Lösung ist. Es wäre eine unverbindliche Handlung, die ohne Rechtsfolgen bliebe und kein hilfreiches Signal für Menschen bei denen es nicht um den Erhalt der Rente, aber ebenfalls um finanzielle Folgen durch eine Eheschließung ginge (Studenten, geschiedene Mütter mit Kindern).

Wir haben Verständnis für die Gewissenskonflikte der betroffenen Paare und bitten die Gemeinden um intensive seelsorgerliche Begleitung. Unabhängig davon sehen wir jedoch nach wie vor keinen Anlass für die Legitimierung einer kirchlichen Segnung, die den Anschein einer Kirchen-Ehe erwecken kann. In diesem Sinne bitten wir die Gemeinden von jeder gottesdienstlichen Handlung abzusehen, die den Anschein einer Kirchen-Ehe erwecken könnte.

Beschlossen durch das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden in Deutschland (K.d.ö.R.) am 19.09.2008